

Artikel 1

MAD-INFORMATION DAS WERTVOLLSTE SCHÜTZEN 2023

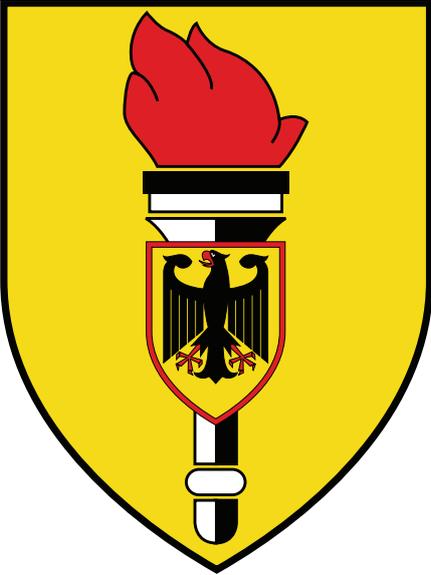
(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.



BUNDESWEHR

AUSGABE
für den Verband der Reservisten der
Deutschen Bundeswehr e.V.





VORWORT



Liebe Mitglieder des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr,

diese Sonderausgabe der MAD-Information für den Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. beleuchtet den Hintergrund und die Ausprägungen der sogenannten wehrhaften oder streitbaren Demokratie.

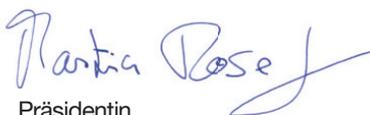
Warum dieses Thema? Der Militärische Abschirmdienst ist als Teil des Verbundes der Verfassungsschutzbehörden zugleich ein Akteur im Konzept der wehrhaften Demokratie. Anknüpfend an die Ausführungen zur wehrhaften Demokratie informiert diese Ausgabe über die freiheitliche demokratische Grundordnung und den zentralen Begriff der Menschenwürde. Wegen der Komplexität dieses höchsten Wertes unseres Grundgesetzes kann dies im begrenzten Rahmen dieses Heftes nur über Beispiele erfolgen. Überwiegend entstammen diese Beispiele der Rechtsprechung und fast alle haben Bezüge zur Bundeswehr.

Bei der Lektüre bitte ich Sie, an einer Stelle für einige Zeit Ihre Gedanken auf die dort aufgeworfene Frage zu lenken. Vielleicht ist es Ihnen auch möglich, den dort beschriebenen Fall zu diskutieren.

Schließlich wird der Bogen von der Beachtung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bis hin zur Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit gespannt.

Absicht dieser Ausgabe ist es, Ihnen die Bedeutung einiger zentraler Begriffe der Arbeit des Militärischen Abschirmdienstes in einem spezifischen Kontext darzulegen. Zugleich wird über Hinweise für Vorgesetzte erkennbar, welche Arbeit im Zusammenhang mit der Verteidigung der Werte unseres Grundgesetzes von uns allen zu leisten ist.

Mit besten Grüßen


Präsidentin

UNSERE VERFASSUNG – 142 JAHRE ZUM ZIEL

Es war beileibe kein geradliniger Weg, den wir Deutschen in unsere heutige Verfasstheit und damit hin zu unserem Grundgesetz genommen haben. Bei genauerer Betrachtung scheint es sogar an ein Wunder zu grenzen, dass wir nach den Jahrhundertkatastrophen der beiden Weltkriege im Jahr 1990 die Einheit, Freiheit und Souveränität unseres Vaterlandes erlangen bzw. wiedererlangen konnten.

Die Paulskirchenverfassung

Dabei war die erste freiheitliche Verfassung der Deutschen bereits 1849 von der Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche verabschiedet worden.



Verfassung des Deutschen Reiches von 1849 (Quelle: wikipedia.de)

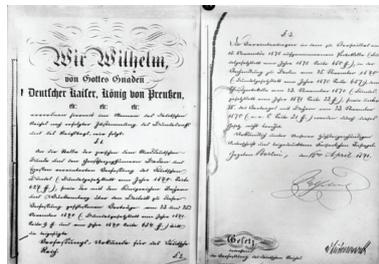
Die Hoffnungen der liberalen und demokratischen Bewegung, die nationale Einheit als souveräne Entscheidung des deutschen Volkes auf parlamentarischem Wege zu erreichen, gingen jedoch nicht in Erfüllung.

Die Bismarcksche Reichsverfassung

Der deutsche Nationalstaat sollte erst 1871 von Bismarck als Bund deutscher Fürsten und als „kleindeutsche

Lösung“ (d. h. ohne die Einbeziehung Österreichs) gegründet werden.

Dieses Deutsche Reich war eine konstitutionelle Monarchie mit obrigkeitstaatlichen Zügen, die als Folge der Niederlage im Ersten Weltkrieg ihr Ende fand.



Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 (Quelle: Bundesarchiv, Bild 102-11019)

Die Weimarer Verfassung

Mit der Abdankung Kaiser Wilhelms II. im November 1918 fiel die politische Macht quasi in einer Revolution von oben völlig unvorbereitet in die Hände der Bürger. Von Kräften im Innern und von außen bedroht, verabschiedete die in Weimar tagende Nationalversammlung am 31. Juli 1919 die „Verfassung des Deutschen Reichs“, die sog. Weimarer Verfassung. Das Reich wurde eine Republik.



Verfassung des Deutschen Reiches von 1919 (Quelle: Bayerische Staatsbibliothek, Digitale Sammlungen)

Dieser zweite Versuch, in Deutschland eine parlamentarische Demokratie westlicher Prägung zu schaffen, scheiterte jedoch maßgeblich an der mangelnden Bereitschaft der staatstragenden Parteien und Akteure zu politischen Kompromissen. Das Patt im Reichstag führte schließlich zur Einbeziehung der Nationalsozialisten in die Reichsregierung und im weiteren Verlauf in die NS-Diktatur und in den Zweiten Weltkrieg.

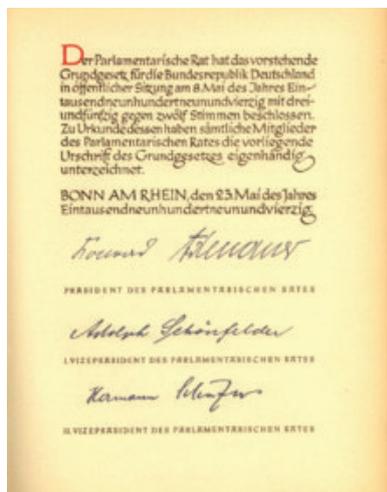
Das Grundgesetz

Der dritte Anlauf zur deutschen Staatsgründung begann unter noch weit schwierigeren Bedingungen: Nach dem verheerenden Krieg glichen Deutschland und die Idee vom deutschen Nationalstaat einem Scherbenhaufen.

Unter der moralischen Belastung durch die menschenverachtenden Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes und in einem unter der Herrschaft der Siegermächte aufgeteilten Land entstand das Grundgesetz (GG): Als die Spannungen zwischen den Westmächten (USA, Großbritannien und Frankreich) und der Sowjetunion sich immer mehr verschärften und eine Einigung über die Wiederherstellung eines gesamtdeutschen Staates immer unwahrscheinlicher wurde, kamen die Westmächte überein, einen westdeutschen Teilstaat zu errichten.

Am Nachmittag des 1. September 1948 hielt der Parlamentarische Rat in Bonn seine erste Sitzung ab. Die Frauen und Männer des Parlamentarischen Rates hatten die Zerstörung der Weimarer Republik und die Erfahrungen mit der nationalsozialistischen Diktatur vor Augen. Sie waren entschlossen, Schwächen der Weimarer Verfassung, in denen sie einen we-

sentlichen Grund für das Scheitern der ersten deutschen Demokratie erblickten, zu vermeiden. Demokratie und Rechtsstaat sollten nicht noch einmal durch verfassungsändernde Gesetze beseitigt werden können. Die grundlegenden Prinzipien, der Kernbereich der Verfassung, sollten unantastbar sein und auch durch verfassungsändernde Mehrheiten nicht aufgehoben werden können. Dieses Verfassungsmodell ermöglichte den Deutschen in der Bundesrepublik Deutschland ein nie da gewesenes Maß an persönlicher Freiheit und Wohlstand und der Gesellschaft einen tragfähigen sozialen Frieden.

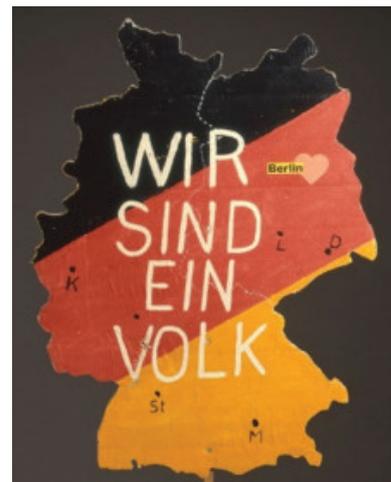


Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland von 1949 (Quelle: Bundeszentrale für Politische Bildung)

Die Verfassung des geeinten Deutschlands

Der fortschreitende wirtschaftliche Niedergang und die daraus resultierenden Reaktionen der Bevölkerung der in der sowjetischen Besatzungszone 1949 entstandenen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) schuf im Herbst 1989 die Rahmenbedingungen für die politische Vereinigung der Westzone mit der sowjetischen. Die hierfür notwendige Zustimmung der Siegermächte bedeutete zugleich die Abtretung der – bis dahin völkerrechtlich immer noch deutschen – Gebiete jenseits von Oder und Neiße an Polen und an die Sowjetunion im sog. „Zwei-Plus-Vier-Vertrag“. Erst danach konnten die auf dem Gebiet der DDR entstandenen neuen Länder auf Grundlage des Einigungsvertrages nach Artikel 23 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland beitreten, sodass das Grundgesetz am 3. Oktober 1990 auch auf dem Gebiet der ehemaligen DDR in Kraft trat.

Die Deutsche Einigung bzw. Einheit in Freiheit ging damit nach 142 Jahren in Erfüllung. Das geeinte Deutschland ist der westlichen Idee von Freiheit verpflichtet und daher fest in der westlichen Wertegemeinschaft der Europäischen Union und der NATO verankert.



Transparent, das während Demonstrationen in der DDR im Herbst 1989 getragen wurde (Quelle: Stiftung Haus der Geschichte; EB-Nr. H 1997/10/0618)

Dieses Geschenk und Erbe zu bewahren und zu schützen, ist der tägliche Auftrag der Bundeswehr. Ihre Angehörigen sind die Garanten für den Frieden und die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger in der Bundesrepublik Deutschland.

Unser GG gibt hierfür die zu wählende Wertordnung vor. In ihrem Mittelpunkt steht die **Menschenwürde als höchstes Gut**, der diese Ausgabe gewidmet ist.



Foto: Bundeswehr/Achim Kessler

WEHRHAFTE DEMOKRATIE

Die gerade dargestellte Geschichte bis hin zu unserem GG zeigt, dass es kein gerader und ebener Weg hin zu dieser Werteordnung war. Hieraus wurden verschiedene Lehren gezogen.

Bei der Ausgestaltung unseres GG wurden Vorkehrungen getroffen, damit das GG nicht wehrlos ist, wenn der in ihm verankerte Kern unserer Werteordnung – wie früher in der Geschichte geschehen – angegriffen werden sollte. Es wurde also Vorsorge für den Fall aufkommender Gefahren getroffen.

Warum ist unsere Demokratie als wehrhaft oder streitbar ausgestaltet?

Plakativ zeigt sich eine Gefahr in dem Ansatz, die Freiheiten des GG zu nutzen, um die elementaren Eckpfeiler unseres GG ganz oder teilweise einzureißen. Joseph Goebbels hatte schon 1928 angekündigt:

„Wir gehen in den Reichstag hinein, um uns im Waffenarsenal der Demo-

kratie mit deren eigenen Waffen zu versorgen. Wir werden Reichstagsabgeordnete, um die Weimarer Gesinnung mit ihrer eigenen Unterstützung lahmzulegen. Wenn die Demokratie so dumm ist, uns für diesen Bären dienst Freikarten und Diäten zu geben, so ist das ihre eigene Sache. [...] Wir kommen nicht als Freunde, auch nicht als Neutrale. Wir kommen als Feinde! Wie der Wolf in die Schafherde einbricht, so kommen wir.“

1935 resümierte er:

„Es wird immer einer der besten Witze der Demokratie bleiben, dass sie ihren Todfeinden die Mittel selbst stellte, durch die sie vernichtet wurde.“

Hier wird deutlich, wie gezielt die Freiheiten der Weimarer Republik genutzt wurden, um genau diese Freiheiten zu beseitigen. Aus diesem Vorgehen zogen die Verfasserinnen und Verfasser des GG die Lehre, dass unsere Demokratie vor einer Wiederholung derartiger Ereignisse geschützt werden müsse.

Plakativ: Es gibt im GG keine Freiheit mehr zur Beseitigung der Freiheit.

Im Art. 79 Abs. 3 GG wurde dazu beispielsweise ein unveränderlicher Kern als „Ewigkeitsklausel“ festgeschrieben:

„Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1¹ und 20² niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“

Das Bundesverfassungsgericht³ formulierte die Ausrichtung als wehrhafte Demokratie wie folgt:

„Verfassungsfeinde sollen sich nicht unter Berufung auf Freiheiten, die das Grundgesetz gewährt, die Verfassungsordnung oder den Bestand des Staates gefährden, beeinträchtigen oder zerstören dürfen!“

i Instrumente der wehrhaften Demokratie

- Erwächst eine Gefahrenlage aus dem Wirken einer Partei, so ist diese schon nach dem Wortlaut des Art. 21 Abs. 2 GG verfassungswidrig. Ob diese Schwelle hin z. B. zur Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung überschritten ist, bewertet einzelfallbezogen das Bundesverfassungsgericht.
- Richtet sich ein Verein in seinem nach außen kämpferisch-aggressiven Wirken z. B. gegen die verfassungsmäßige Ordnung, so ist dieser auf der Grundlage des Art. 9 Abs. 2 GG verboten. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat stellt dieses Verbot fest. Zur Überprüfung dieser Entscheidung kann von der Vereinigung her das Bundesverwaltungsgericht angerufen werden.
- Wer besondere Freiheiten des Grundgesetzes für den „Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. In welchem Ausmaß dies nach Art. 18 GG der Fall ist, entscheidet das Bundesverfassungsgericht.
- Auf der Grundlage des Art. 10 Abs. 2 GG kann das Post- und Fernmeldegeheimnis für einzelne Personen beschränkt werden. Wenn diese Beschränkung z. B. dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dient, so kann mittels eines Gesetzes bestimmt werden, dass dieser Person diese spezifische Kommunikationsüberwachung nicht mitgeteilt wird.
- Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 b) GG sieht z. B. zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung die Einrichtung und Zusammenarbeit von Verfassungsschutzbehörden vor.

Aber nicht nur das GG sieht für die verschiedenen Ausprägungen von Angriffen unterschiedliche Reaktionsmöglichkeiten vor. Daneben zeigt sich die Ausrichtung hin zu einer wehrhaften Demokratie in einigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB). Beispielhaft sind hier zu nennen:

- Volksverhetzung (§ 130 StGB),
- Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB),
- Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB),
- Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90a StGB),
- Leugnen des Holocaust (§ 189 StGB),
- Landesverräterische Agententätigkeit (§ 98 StGB) sowie
- Spionage (Geheimdienstliche Agententätigkeit) (§ 99 StGB).

Dienstplichten

Weitere Eckpfeiler der wehrhaften Demokratie finden sich in den Dienstplichten einzelner Statusgruppen und der disziplinarischen Würdigung im Fall der Verletzung der Dienstplicht zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung⁴ und deren Erhaltung.

Für die Personen, die für den Staat in der Exekutive handeln, formulierte das **Bundesverfassungsgericht** 1975 folgende Anforderungen:

„Die hergebrachte Treuepflicht des Beamten erhält unter der Geltung des Grundgesetzes ein besonderes Gewicht dadurch, dass diese Verfassung nicht wertneutral ist, sondern sich für zentrale Grundwerte entscheidet, sie in ihren Schutz nimmt und dem Staat aufgibt, sie zu sichern und sie zu gewährleisten (Art. 1 GG). Sie trifft Vorkehrungen gegen ihre Bedrohung, sie institutionalisiert besondere Verfahren zur Abwehr von Angriffen auf die verfassungsmäßige Ordnung, sie konstituiert eine wehrhafte Demokratie (Art. 2 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2, Art. 18, Art. 20 Abs. 4, Art. 21 Abs. 2, Art. 79 Abs. 3, Art. 91, Art. 98 Abs. 2 GG). Diese Grundentscheidung der Verfassung schließt es aus, dass der Staat, dessen verfassungsmäßiges Funktionieren von der freien inneren Bindung seiner Beamten an die geltende Verfassung abhängt, zum Staatsdienst Bewerber zulässt und im Staatsdienst Bürger belässt, die die freiheitliche demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung ablehnen und bekämpfen. Der Beamte kann nicht zugleich in der organisierten Staatlichkeit wirken und die damit verbundenen persönlichen Sicherungen und Vorteile in Anspruch nehmen und aus dieser Stellung heraus die Grundlage seines Handels zerstören wollen. Der freiheitliche demokratische Rechtsstaat kann und darf sich nicht in die Hand seiner Zerstörer geben.“

Das Gericht hebt damit zunächst die Wahrung der Werte durch den Staat, wie sie sich aus dem GG ergeben,

hervor. Wer darauf zielt, diesen freiheitlich demokratischen Rechtsstaat zu zerstören, kann nicht zugleich als Beamtin oder Beamter für diesen Staat und damit für die Wahrung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung tätig sein. Der Staat muss darauf vertrauen können, dass die für ihn handelnden Menschen – wie der Staat auch – diese Grundordnung und Werte als bewahrenswert ansehen, sie vertreten und für sie eintreten.

Dienstplichten der Beamtinnen und Beamten

Heute formuliert der Gesetzgeber diese Grundpflichten in § 60 **Bundesbeamtengesetz** (BBG) wie folgt:

„(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.“

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben.“

Dienstplichten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Bezogen auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stellte das **Bundesverfassungsgericht**⁵ 1975 folgendes fest: *„Wenn auch an die Angestellten im öffentlichen Dienst weniger hohe Anforderungen als an die Beamten zu stellen sind, schulden sie gleichwohl dem Dienstherrn Loyalität und die gewissenhafte Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten; auch sie dürfen nicht den Staat, in dessen Dienst sie stehen, und seine Verfassungsordnung angreifen; auch sie können wegen grober Verletzung dieser*

Dienstplichten fristlos entlassen werden; und auch ihre Einstellung kann abgelehnt werden, wenn damit zu rechnen ist, dass sie ihre mit der Einstellung verbundenen Pflichten nicht werden erfüllen können oder wollen.“

Dienstplichten der Soldatinnen und Soldaten

Für Soldatinnen und Soldaten normiert § 8 **Soldatengesetz** (SG) die Pflicht zum Eintreten für die demokratische Grundordnung wie folgt:

„Der Soldat muss die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anerkennen und durch sein gesamtes Verhalten für ihre Erhaltung eintreten.“

Wie bei Beamtinnen und Beamten stellt der Gesetzgeber auch hier auf das gesamte Verhalten, also das Verhalten im und außerhalb des Dienstes ab.

Der, nach § 9 SG oder § 64 BBG geleistete Diensteid umfasst mit der Pflicht zum treuen Dienen auch die Pflicht zur Anerkennung und Wahrung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die Missachtung dieser Dienstplicht löst ein entsprechendes Disziplinarverfahren aus. Dieses wiederum kann dazu führen, dass das Dienstverhältnis aufgelöst wird.

In der Gesamtbetrachtung zeigt sich damit ein System an Möglichkeiten, mit denen der Staat zur Wahrung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung reagieren muss, um seinem Auftrag folgend aus dem Grundgesetz zu erfüllen.

Das Verhalten einer, dem Geschäftsbereich des BMVg angehörenden Person kann somit an mehreren Stellen Verfahren auslösen. Selbst wenn beispielsweise ein Straf- oder ein Disziplinarverfahren eingestellt wird, bedeutet dies nicht zugleich den Abschluss einer Operation beim zuständigen Nachrichtendienst. Dies ergibt sich schon daraus, dass diesen Stellen unterschiedliche Aufträge vom Gesetzgeber zugewiesen wurden.

FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG

Im Zusammenhang mit den Ausführungen zur wehrhaften Demokratie war immer wieder die Rede von der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Was ist hierunter zu verstehen?

Das GG selbst enthält hierzu keine Definition.

Bundesverfassungsschutzgesetz

Eine konkretisierende Beschreibung findet sich in § 4 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG): „Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.“

Unter den Begriff der Menschenrechte fällt auch der der **Menschenwürde**, dem, wie sich im nächsten Kapitel zeigen wird, eine ganz besondere Bedeutung zukommt.

Zurück zum Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung:

Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht⁶ präzierte 1952 im Zusammenhang mit dem Verbot zur Sozialistischen Reichspartei, einer Nachfolgeorganisation der NSDAP, diesen Begriff wie folgt: „Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art. 21 GG ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem

Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“

2017 betonte das Bundesverfassungsgericht⁷, dass **Ausgangspunkt** der freiheitlichen demokratischen Grundordnung die **Würde des Menschen** ist, wie sie in Art. 1 Abs. 1 GG als **unantastbar** dem Grundgesetz vorangestellt wird. Die weiteren zuvor vom Bundesverfassungsgericht als gleichrangig dargestellten Prinzipien werden von diesem als Ausdruck zur Wahrung der Menschenwürde bewertet. Sie bleiben damit Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und damit zugleich im Fokus der wehrhaften Demokratie.



MENSCHENWÜRDE

Im Zusammenhang mit den Ausführungen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung fiel der Blick auf den Begriff der Menschenwürde im Sinne des Art. 1 Abs. 1 GG. Was ist unter Menschenwürde zu verstehen?

i Artikel 1 GG

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Was bedeutet Menschenwürde?

Die Menschenwürde folgt aus dem Menschen. Mensch in diesem Sinne ist jedes Wesen, das von Menschen abstammt. Weil eine Person Mensch ist, steht ihr die Würde zu. Dies gilt unabhängig von Merkmalen wie Herkunft, Hautfarbe, Religion, Lebensalter oder Geschlecht. Die Menschenwürde ist untrennbar mit dem Menschsein selbst verbunden. Diese Würde muss sich keine Person verdienen. Sie ist die unmittelbare Folge des Menschseins. Auch der Begriff des Menschseins steht folgend aus der Abstammung von Menschen nicht zur Diskussion. **Die Würde des Menschen ist – eben – unantastbar.**

Zum Würdebegriff gehört damit alles, was den Menschen von anderen Menschen unterscheidet und was ihm als Subjekt individuelle Einmaligkeit verleiht. Damit einher geht der Achtungsanspruch des einzelnen Menschen als Individuum. Damit verbunden ist auch der Schutz vor Erniedrigung und Herabwürdigung. Die Menschenwürde sichert jeder einzelnen Person einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung zu, um so Individualität entwickeln und wahren zu können.

Die Wahrung der Menschenwürde durch den Staat als oberste Leitlinie

Bereits 1970 stellte das Bundesverfassungsgericht⁸ die Menschenwürde als Ausgangspunkt der tragenden Konstruktionsprinzipien aller Bestimmungen des Grundgesetzes und damit als höchsten Rechtswert in den Mittelpunkt. In 2017 führte es dazu folgendes aus:

„Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Dem liegt eine Vorstellung vom Menschen zugrunde, die diesen als Person begreift, die in Freiheit über sich selbst bestimmen und ihr Schicksal eigenverantwortlich gestalten kann. Mit der Subjektqualität des Menschen ist ein sozialer Wert- und Achtungsanspruch verbunden, der es verbietet, den Menschen zum „bloßen Objekt“ staatlichen Handelns zu degradieren.“⁹

Dem Staat ist vom Grundgesetz her – konkret durch Art.1 Abs.1 Satz 2GG – die Verpflichtung auferlegt, die Würde des Menschen zu achten und sie zu schützen. Die aus der Menschenwürde abgeleiteten Grundrechte binden nach Art.1 Abs. 3 GG jede staatliche Gewalt.

Dies setzt auch voraus, dass die für den Staat handelnden Personen ein entsprechendes Wertgefüge haben. Die Bereitschaft, diesen Wertekanon für sich anzuerkennen, zeigt sich im **Ablegen des Diensteides**. Das Grundgesetz erklärt damit eine Abkehr von der in der Zeit des Nationalsozialismus vertretenen Maxime, dass der einzelne Mensch nichts sei, der Staat hingegen alles. Dies erklärt auch, warum Menschen, die sich wieder für die Ziele des Nationalsozialismus einsetzen, zugleich die Menschenwürde missachten.

In welchen Fällen ist die Menschenwürde verletzt?

Die Menschenwürde wird verletzt, wenn der Mensch nicht als Subjekt und damit als Individuum gesehen, sondern als **Objekt** behandelt oder zum Objekt, als **bloßes Mittel** oder zu einer beliebigen Größe degradiert wird. Zum Objekt wird auch gemacht, wer unter vollständiger Verfügung eines anderen Menschen oder eines Kollektivs steht.

Mit der Menschenwürde unvereinbar sind damit **Abwertungen** oder **demütigende Ungleichbehandlungen**. Antisemitische oder antijüdische Diskriminierungen verletzen ebenso die Menschenwürde, weil sie den jeweils gemeinten Menschen wegen seines Glaubens herabwürdigen, in dem zugleich der eigene Glaube oder Nichtglaube über den des anderen Menschen gestellt wird. Dies gilt auch für scherzhafte Bemerkungen oder einem durch Alkoholkonsum beeinflussten Verhalten in einer Gruppe von Menschen. **Die Würde des Menschen ist – eben – unantastbar.**

Die Bandbreite der Sachverhalte, bei denen von einer Verletzung der Menschenwürde ausgegangen werden kann, ist groß, wie die folgenden Fälle verdeutlichen:

- Herkunftsdiskriminierung,
- Erklärungen als „vogelfrei“,
- Jagd auf Ausländerinnen bzw. Ausländer,
- Besteuerung des Existenzminimums oder
- Folter und Misshandlung.

Unter welchen sonstigen Umständen die Menschenwürde verletzt ist, lässt sich nicht allgemein beantworten. Die Frage der Verletzung der Menschenwürde lässt sich nur **zeit- und situationsabhängig** beantworten. Dies macht in jedem Fall eine **Bewertung des Einzelfalls** erforderlich.

VERLETZUNG DER MENSCHENWÜRDE – AUS DER RECHTSPRECHUNG

Nachfolgend sollen einige konkrete gerichtlichen Entscheidungen und Bewertungen das Wertgefüge des GG veranschaulichen.

Aussage: „Was wollen diese Ratten oder Schweine hier?“

Eine/ein Angehörige/-r der Bundeswehr spricht in einer Dienststelle der Bundeswehr folgenden Satz aus:

„Was wollen diese Ratten oder Schweine hier?“

Aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass damit Angehörige der Bundeswehr, die in einem anderen Staat geboren sind, gemeint sind.

Im Raum stehen folgende Fragen:

Hat diese/-r Angehörige der Bundeswehr mit diesem Satz die Menschenwürde der anderen Angehörigen der Bundeswehr verletzt?

Sollte dies der Fall sein, so ergeben sich Anschlussfragen:

- Wie ist das Verhältnis dieser/dieses Angehörigen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausgestaltet?
- Auf welcher Wertebasis handelt sie/er?
- Wird diese Person in Konfliktsituationen, z. B. bei der Bergung einer/eines Verwundeten, für alle Angehörigen der Bundeswehr vorbehaltlos eintreten?
- Kann sich jede Kameradin und jeder Kamerad auf diese Person verlassen?

Die mit diesem Satz gemeinten Angehörigen der Bundeswehr werden mit Ratten oder Schweinen gleichgesetzt. Ihnen wird damit die Qualität als Mensch abgesprochen. Zugleich werden ihnen die negativen Wesenszüge, die mit diesen Tieren in Verbindung gebracht werden, z. B. unrein, dreckig, stinkig und hinterlistig, zugeschrieben.

Damit werden die mit diesem Satz gemeinten Menschen entwertet.¹⁰

Hinweise für Vorgesetzte

Durch diesen Satz wird dargelegt, dass die, diesen Satz aussprechende Person eine Rechtsordnung, die die Würde des Menschen als obersten Wert anerkennt, missbilligt. Darf von dieser Person nach diesem Satz begründet angenommen werden, dass sie die Werte des Grundgesetzes verteidigt? Um diese Frage zu klären, greifen die oben dargestellten Instrumente der wehrhaften Demokratie.

Bei der Frage nach dem Verhältnis dieses bzw. dieser Angehörigen der Bundeswehr zur Menschenwürde kommt es an dieser Stelle nicht darauf an, ob dieser Satz in oder außerhalb einer Dienststelle oder innerhalb oder außerhalb des Dienstes gefallen ist. Unerheblich ist bei der Frage der Betroffenheit der Menschenwürde auch, ob dieser Satz bei einem geselligen Beisammensein oder nach dem Genuss von Alkohol ausgesprochen wurde. Die Begleiterscheinungen, bei denen dieser Satz gefallen ist, sind aber für die spätere disziplinäre Würdigung als einer Ausprägung der wehrhaften Demokratie bedeutsam.

Aussage: „Was wollen diese Schmarotzer hier?“

Wie wäre folgender Satz in Bezug auf die Beachtung der Menschenwürde zu bewerten?

„Was wollen diese Schmarotzer hier?“

Was assoziieren Sie mit dem Wort „Schmarotzer“?

In der Regel zeigt sich hier eine ganze Bandbreite von Vorstellungen, die mit diesem Wort ausgelöst werden. Dies ist dann die individuelle und subjektive Sicht bei der jeweils zuhörenden Person. Da diese aber im hier bedeutsa-

men Zusammenhang nicht Maßstab sein kann, ist der objektive oder allgemeine Aussagegehalt dieses Wortes zu ermitteln.

Hier stellt sich heraus, dass Schmarotzer mit Parasiten gleichgesetzt werden. Wortgeschichtlich stammt das deutsche Wort Schmarotzer für einen Parasiten vom mittelhochdeutschen *smorotzer* ab, dass so viel wie Bettler heißt.¹¹ In der Biologie wird hierunter ein Organismus verstanden, der auf Kosten anderer Pflanzen oder Tiere lebt und dabei einseitigen Nutzen zieht. Ein Schmarotzer missbraucht einen in der Regel erheblich größeren Organismus als Wirt. Der Wirt dient dem Parasiten bzw. Schmarotzer für die Nahrungsversorgung. Der Wirt wird dabei vom Parasiten gesundheitlich geschädigt, bleibt in der Regel jedoch am Leben.

Hinter dem Begriff steht damit das Bestreben, Nutzen zu ziehen, ohne selbst einen Beitrag leisten zu wollen. Umgangssprachlich findet sich hier auch

i NS-Vokabular: „Jüdischer Parasit“

„Jüdischer Parasit“ ist ein seit der Zeit der Aufklärung nachweisbares jüdenfeindliches Stereotyp. Dahinter steht die Vorstellung, die Juden der Diaspora wären zu eigener Staatsbildung unfähig und würden daher Staaten und Völker – die biologisch als Organismen bzw. „Völkörper“ imaginiert werden – parasitär befallen und ausnutzen. Das Stereotyp tritt oft verbunden mit dem Vorwurf des Wuchers und der Trennung von „schaffendem“, also produktivem, und „raffendem“, nichtproduktivem (Finanz-)Kapital auf (siehe „Hochfinanz“). Das Stereotyp ist eng mit der Verschwörungstheorie eines „Weltjudentums“ verknüpft. In der Zeit des Nationalsozialismus diente es zur Legitimation der Judenverfolgung bis hin zum Holocaust. Die Identifizierung der Juden mit Parasiten, Schädlingen, Krankheitskeimen, Ungeziefer usw. ist hier sehr häufig anzutreffen.¹²

die Bezeichnung des Schnorrers. Dieser Begriff steht für eine Person, die wiederholt um Gefälligkeiten bittet, ohne die Absicht zu haben, eine Gegenleistung erbringen zu wollen.

All diese Begriffe beinhalten eine starke Abwertung des so bezeichneten Menschen.

Doch beschränkt sich die rechtliche Bewertung von Äußerungen bei der Suche nach der zutreffenden Erfassung ihres Sinns nicht auf den **Wortlaut** der Äußerung allein. Der Wortlaut der Äußerung kann nur der Ausgangspunkt sein. Zur Feststellung des Sinns der Äußerung sind auch der **sprachliche Kontext**, in dem die umstrittene Äußerung steht, und deren **Begleitumstände** bedeutsam. Mögliche Deutungen, die nicht völlig fernliegen, müssen bei der Ermittlung des Sinns der umstrittenen Äußerung mit schlüssigen Gründen bzw. Erwägungen ausgeschlossen werden. Der oben dargelegte Sachverhalt enthält hierzu keine weiteren Anhaltspunkte. Mithin fehlen noch wichtige Punkte, um diesen Satz im Hinblick auf eine mögliche Verletzung der Menschenwürde abschließend bewerten zu können.

Hinweise für Vorgesetzte

Für die Praxis folgt hieraus, dass **unmittelbar nach dem Bekanntwerden** einer solchen Äußerung bereits durch Vorgesetzte vor Ort Kontext und Begleitumstände dieser Äußerung zu ermitteln sind. Dies kann regelmäßig nur durch **Vernehmung** aller beteiligten Personen erfolgen. Es sind gerade die hierbei festgestellten **Einzelheiten**, die für die Bewertung der umstrittenen Äußerung wichtig sind. Diese gilt es zu erfragen und zu dokumentieren.

Im Hinblick auf mögliche Folgen ist auch festzuhalten, wer über welchen Punkt bzw. Begleitumstand etwas sagen, also später als **Zeugin oder Zeuge** fungieren kann. Die hierbei zu leistende Arbeit ist auch ein Teil der wehrhaften Demokratie.

Wichtig ist hier schnelles Handeln. Nur so können die frischen Eindrücke und Erinnerungen der beteiligten Personen dokumentiert werden.

In diesem Zusammenhang ist an die Pflicht, in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit zu sagen, zu erinnern. Dies gibt z. B. § 13 Abs. 1 SG als Dienstpflicht vor. Die Wahrheitspflicht ergibt sich statusunabhängig aus der Dienst- und Treuepflicht.

In Abhängigkeit vom jeweils festgestellten Sachverhalt stellt sich dann die Frage, ob dieser als solcher **meldepflichtig** ist. Daneben steht die Frage einer Übermittlung der so erhobenen personenbezogenen Daten an das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst oder die regional zuständige MAD-Stelle.

Aussage: „Diese Menschen gehören vergast!“

Wie wäre folgender Satz in Bezug auf die Beachtung der Menschenwürde zu bewerten?

„Diese Menschen gehören vergast!“?

Auch hier beginnt die Bewertung dieser Äußerung am Wortlaut. Anknüpfungspunkt ist zunächst die Verwendung der Worte „gehören vergast“.

Der Begriff „Vergasung“ steht in diesem Kontext stellvertretend für die systematische Ermordung von Millionen Menschen durch Giftgas in den Konzentrationslagern der Nationalsozialisten im Zweiten Weltkrieg. Diese systematische Ermordung knüpfte an rassistischen und antisemitischen Vorurteilen an. Rassismus und Antisemitismus waren während der Zeit der Herrschaft der „Nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei“ (NSDAP) Staatsdoktrin.

Diese Ideologie sah es auf der Grundlage von rassistischen und antisemitischen Vorurteilen als gerechtfertigt an, das Leben von Menschen zerstören zu dürfen. Das Töten von Menschen, Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit sowie Unterdrückung und Ausbeutung waren ohne Weiteres zulässig, wenn es dem Wohl des deutschen „Herrenvolkes“ und der „Volksgemeinschaft“ dienen würde. An dieser Stelle wurde damit das Individuum dem Staat untergeordnet. Der Mensch wurde zum Objekt. Diese Tötung erfolgte unter anderem in Gaskammern. Für die Vergasungen wurde überwiegend Zyklon B benutzt.

Der Satz „Diese Menschen gehören vergast!“ knüpft damit an diesen Tötungen an. Dies rechtfertigt den Schluss, dass die Person, die diesen Satz geäußert hat, auch die hinter diesen Tötungen stehenden rassistischen und antisemitischen Vorurteile teilt sowie diese Menschen als Objekte bewertet. Auf dieser Grundlage ist es berechtigt, eine Verletzung der Würde, der mit diesem Satz gemeinten Menschen festzustellen.

Dem Staat ist es wegen der Achtung der Menschenwürde untersagt, in das Grundrecht auf Leben einzugreifen. Diese Ausrichtung staatlichen Handelns ist auch von den Personen zu beachten, die für den Staat handeln. Ihre Bereitschaft dazu haben diese Personen schließlich auch mit dem Diensteid bekundet.

i Rassismus

Der „ethnische“ Rassismus richtete sich gegen angeblich „Artfremde“, „Fremdrassige“ oder „Fremdvölkische“, die als „rassisch minderwertig“ eingeordnet wurden. Zu diesen zählten grundsätzlich Juden, Roma und Sinti sowie die meisten Angehörigen osteuropäischer Völker, die Slawen. Der „soziale Rassismus“ konnte sich ohne Weiteres gegen Angehörige der eigenen – selbstdefinierten – „nordischen Rasse“ richten, wenn diese Menschen beispielsweise aufgrund ihrer Lebensführung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dem Bild des „nordischen Herrenmenschen“ nicht entsprachen. Diese Menschen waren nicht „artfremd“ oder „fremdrassig“, sie galten vielmehr als „rassisch entartet“.¹³

Bevor die Auffassung des Gerichts dargestellt wird, blicken Sie bitte kurz zurück auf Ihre Diskussion oder Ihre Gedanken:

- Fielen hierbei Sätze, die unter dem Aspekt der Wahrung der Menschenwürde kritisch waren?
- Zeigten Ihre Diskussionspartnerinnen und -partner Reaktionen, die unter dem Aspekt der Wahrung der Menschenwürde kritisch waren?

Die Achtung vor der Menschenwürde verlangt an dieser Stelle Zurückhaltung und die Konzentration auf sachliche Erwägungen. Dies gilt auch, wenn diese Diskussion innerhalb des Dienstes und innerhalb einer Dienststelle erfolgt. Diese Bereiche sind nicht „menschenwürdefrei“.

Sollte Ihnen nicht klar sein, wie der eine oder andere Satz oder eine Reaktion der Diskutierenden verstanden werden sollte, fragen Sie doch einfach nach!

Bitte lesen Sie erst weiter, wenn an dieser Stelle alle Unklarheiten beseitigt sind.

Zurück zum „Zwergenweitwurf“. In einer Diskothek in Deutschland sollte 1992 eine Veranstaltung stattfinden, die mit folgenden Worten beworben wurde: „Die neue Sensation aus den USA, Zwergenweitwurf, zuerst bei Gottschalk, jetzt live in Eurer Disko, Bonsai-Warrior,...“. Der kleingewach-

sene Mensch, der dabei geworfen werden sollte, war mit der Untersagung der Veranstaltung durch eine Behörde nicht einverstanden und ging rechtlich dagegen vor. Das Verwaltungsgericht¹⁴ hatte nun zu prüfen, ob die Untersagung einer solchen Veranstaltung rechtmäßig war.

Schutzpflicht des Staates

Das Verwaltungsgericht traf folgende Feststellungen:

„Achtung und Schutz der Menschenwürde gehören zu den Konstitutionsprinzipien des Grundgesetzes. Veranstaltungen i. S. d. § 33a GewO, die durch die Umstände ihres Ablaufs die Würde eines Menschen verletzen, sind sittenwidrig (vgl. BVerwG, NJW 1982, 664 ff.).“

In der Begründung heißt es weiter:
 „Art. 1 I GG schützt den personalen Eigenwert des Menschen. Die Menschenwürde ist verletzt, wenn die einzelne Person zum Objekt herabgewürdigt wird. Dabei kann der die Menschenwürde verletzende Angriff auch von privaten Personen ausgehen. Aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Schutzpflicht ist der Staat in einem solchen Falle gehalten, die mit der Rechtsanwendung gegebenen Möglichkeiten zur Abwehr eines derartigen Angriffs auszuschöpfen (vgl. BVerwG, NJW 1982, Seite 664 ...).“
 „Bei dieser Veranstaltung geht es darum, dass Personen aus dem

Publikum einen – hier kleinwüchsigen – Menschen möglichst weit werfen. Dadurch, dass der Geworfene hierbei wie ein Sportgerät gehandhabt wird, wird ihm eine entwürdigende, objektive Rolle zugewiesen. Der geworfene Mensch – sei er nun kleinwüchsig wie der Antragsteller (Anmerkung: Veranstalter) oder auch besonders leicht – wird zum Zwecke der allgemeinen Belustigung zum bloßen Objekt der Werfer aus dem Publikum gemacht. Die Attraktivität der Darbietung liegt nicht in der vom Antragsteller in den Vordergrund gerückten artistischen Leistung, der professionellen Beherrschung des Flugverhaltens, sondern in der vom Veranstalter gebotenen Möglichkeit, unter dem Beifall des Publikums seine körperliche Überlegenheit an einem Menschen zu demonstrieren, der sich dies gegen Geld gefallen und wie ein Objekt behandeln lässt. Ein solcher Umgang mit Menschen ist herabwürdigend und trägt nicht zuletzt das beachtliche Risiko des Abbaus von Hemmschwellen im Umgang mit anderen Menschen in sich. Allein das Werfen eines Menschen wie ein Sportgerät begründet deshalb bereits das Urteil der Sittenwidrigkeit. Im konkreten Fall kommt als besonders anstößiges Moment hinzu, dass es sich bei dem Geworfenen um einen kleinwüchsigen Menschen handelt, wobei in diskriminierender Weise dieser als „Zwerg“ und die Veranstaltung als „Zwergenweitwurf“ bezeichnet wird.“



Foto: MAD

Einwilligung in die Verletzung der eigenen Menschenwürde?

Zu der Frage der Bedeutung der Einwilligung der Menschen, die sich derart behandeln lassen, findet sich folgende Feststellung:

„Die Würde des Menschen ist ein unverfügbarer Wert, auf dessen Beachtung der einzelne nicht wirksam verzichten kann. Aufgrund des gewerberechtigten Erlaubnisvorbehaltes untersteht die Art und Weise der Ausübung der von der GmbH beabsichtigten Veranstaltung auch der unmittelbaren Mitverantwortung des Staates, dessen Behörden nach Art. 112 GG nach näherer Maßgabe der Gesetze zum Schutze der Menschenwürde verpflichtet sind. Dieser Schutz verliere seine normative Kraft und seine für die verfassungsmäßige Ordnung des sozialen Zusammenlebens konstitutive Bedeutung, wenn die Frage, ob sozialrelevante gewerbliche öffentliche Veranstaltungen durch die Art und Weise ihrer Darbietung die Menschenwürde des Darstellers verletzen, dem Belieben des Unternehmers oder des Darstellers anheimgegeben würde (vgl. BVerwG, NJW 1982, 664 ff.).“

Hinweise für Vorgesetzte

Hieran anknüpfend ist damit festzuhalten, dass die Pflicht des Staates zur Achtung der Menschenwürde so ausgeprägt ist, dass sogar die Einwilligung der betroffenen Person in die Verletzung ihrer Menschenwürde unbeachtlich ist.

Der Staat hat sich angesichts des Gewichts der Menschenwürde gegen jeglichen Eingriff zu wenden. Dies gilt auch für die für diesen Staat handelnden Personen. Ihre Bereitschaft, sich auch entsprechend dieser Werteordnung zu verhalten und zu wollen, bekundeten die Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamte mit ihrem Diensteid. Mit diesem Diensteid haben sie freiwillig erklärt, diese Werteordnung anzuerkennen, für sie einzustehen und sie zu verteidigen.

Achtung und Schutz der Menschenwürde als Konstitutionsprinzipien des Grundgesetzes

Welche Bedeutung kommt der Menschenwürde noch zu? Hierzu der Blick in zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG): „Achtung und Schutz der Menschenwürde gehören zu den Konstitutionsprinzipien des Grundgesetzes. Die freie menschliche Persönlichkeit und ihre Würde stellen den höchsten Rechtswert innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung dar (vgl. BVerfGE 6, 32 (41); 27, 1 (6); 30, 173 (193); 32, 98 (108)). Der Staatsgewalt ist in allen ihren Erscheinungsformen die Verpflichtung auferlegt, die Würde des Menschen zu achten und sie zu schützen.“

Dem liegt die Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen zugrunde, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich zu entfalten. Diese Freiheit versteht das Grundgesetz nicht als diejenige eines isolierten und selbstherrlichen, sondern als die eines gemeinschaftsbezogenen und gemeinschaftsgebundenen Individuums (vgl. BVerfGE 33, 303 (334) m.w.N.). Sie kann im Hinblick auf diese Gemeinschaftsgebundenheit nicht „prinzipiell unbegrenzt“ sein. Der Einzelne muss sich diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des bei dem gegebenen Sachverhalt allgemein Zumutbaren zieht; doch muss die Eigenständigkeit der Person gewahrt bleiben (BVerfGE 30, 1 (20) – Abhörurteil). Dies bedeutet, dass auch in der Gemeinschaft grundsätzlich jeder Einzelne als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert anerkannt werden muss. Es widerspricht daher der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staate zu machen (vgl. BVerfGE 27, 1 (6) m.w.N.). Der Satz, „der Mensch muss immer Zweck an sich selbst bleiben“, gilt uneingeschränkt für alle Rechtsgebiete;

denn die unverlierbare Würde des Menschen als Person besteht gerade darin, dass er als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt bleibt.“¹⁵

„Insbesondere die Menschenwürde ist ohne Rücksicht auf Eigenschaften und sozialen Status, wie auch ohne Rücksicht auf Leistungen garantiert (vgl. BVerfGE 87, 209 <228>); sie muss nicht erarbeitet werden, sondern steht jedem Menschen aus sich heraus zu. Die eigenständige Existenzsicherung des Menschen ist nicht Bedingung dafür, dass ihm Menschenwürde zukommt; die Voraussetzungen für ein eigenverantwortliches Leben zu schaffen, ist vielmehr Teil des Schutzauftrags des Staates aus Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG.“¹⁶

Um die konkrete Bedeutung der Menschenwürde im täglichen Miteinander zu verdeutlichen, nachfolgend einige Beispiele gerichtlicher Entscheidungen:

Feuern mit einer Signalpistole in Richtung von Untergebenen

„Das mehrfache Feuern mit einer Signalpistole in die Richtung eines Untergebenen, der gleichsam als „Schießscheibe“ zur Belustigung des Vorgesetzten missbraucht und dazu auch noch durch Befehle in Position gebracht wird, gefährdet nicht nur Leib und Leben des Untergebenen, setzt ihn insbesondere dem Risiko schwerer Körperverletzungen durch Verbrennungen aus; zudem ist es geeignet, diesen zu demütigen und vor anwesenden Kameraden lächerlich zu machen. Ein solches Verhalten missachtet den Anspruch des Untergebenen, als Person geachtet zu werden und beeinträchtigt die Autorität des Soldaten als Vorgesetzten und damit zugleich auch die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte. Vorgesetzte, die keine Gewähr dafür bieten, Untergebene jederzeit in ihrer Menschenwürde zu achten und für deren körperliche Unversehrtheit zu sorgen, untergraben das Vertrauen, auf dem die Gehorsamsbereitschaft der Untergebenen und damit ihre Befehlsautorität beruht,

und gefährden so auch die hierauf angewiesene Funktionsfähigkeit der Streitkräfte.“¹⁷

Achtung von Würde ist Kameradschaftspflicht

„Mit ihrem Verhalten verstießen die Soldaten ebenso gegen die Kameradschaftspflicht nach §12 SG. Dabei ist es unerheblich, ob ein Soldat gegenüber dem Betroffenen die Absicht hatte, ihn durch sein Verhalten zu demütigen oder in gesundheitlicher Hinsicht zu beeinträchtigen. Denn das Gebot, die Würde, die Ehre und die Rechte von Kameraden zu achten, ist nicht nur um des einzelnen Soldaten willen in das Soldatengesetz aufgenommen worden, sondern soll Handlungsweisen verhindern, die auch objektiv geeignet sind, den militärischen Zusammenhalt und das gegenseitige Vertrauen sowie die Bereitschaft zum gegenseitigen Einstehen zu gefährden (...). Dem entspricht, dass es für die Verletzung der Kameradschaftspflicht unerheblich ist, ob sich der in seiner Würde und Ehre missachtete Kamerad subjektiv beleidigt fühlt oder ein solches Verhalten nachträglich verziehen hat (...).“¹⁸

Unwürdige, demütigende oder ehrverletzende Behandlung Untergebener

Ein Soldat befiehlt im Rahmen der Grundausbildung Soldaten eines Zuges in Grundstellung und läßt diese mit dem gesamten Marschgepäck von 15 bis 18 Kilo bei minus 5 Grad Außentemperatur für ca. 30 bis 40 Minuten im Freien stehen. Während dieser Zeit begibt er sich in eine Kantine. Die Grundstellung wird durch die Soldatinnen und Soldaten ununterbrochen beibehalten, was dazu führt, dass ein Soldat in Ohnmacht fällt. Das Gericht urteilt: „Eine unwürdige, demütigende oder ehrverletzende Behandlung Untergebener – hier durch pflichtwidrige Diensterschwerung – ist für einen Soldaten in Vorgesetztenstellung stets ein sehr ernstzunehmendes Fehlverhalten; es verstößt gegen die Wehrverfas-

sung der Bundesrepublik Deutschland und gegen die Prinzipien der Inneren Führung der Bundeswehr. Nach Art. 1 Abs. 1 GG ist die Würde des Menschen unantastbar; sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Dieses Gebot gilt auch für die Streitkräfte als Teil der Exekutive und bedarf im militärischen Bereich mit seiner streng hierarchischen Gliederung sogar besonderer Beachtung, insbesondere wenn es – wie hier – um die Erziehung und Ausbildung von Wehrpflichtigen geht. Diese sind aufgrund ihres Status als Dienstpflichtige im untersten militärischen Rang besonders schutzbedürftig. Welche Bedeutung der Gesetzgeber dem Schutz untergebener Soldaten beimisst, ergibt sich aus der Tatsache, dass die Misshandlung und entwürdigende Behandlung Untergebener gemäß §§ 30, 31 WStG mit Freiheitsstrafe bedroht sind (...).“¹⁹

Animierung zum wettkampfähnlichen Alkoholgenuss

„Denn er trug durch sein Verhalten während des Zugabends wesentlich dazu bei, dass seine Kameraden durch das wettkampfähnliche Trinken unter seiner Duldung und aktiven Mitwirkung zum Alkoholgenuss animiert und veranlasst wurden. Vor den damit verbundenen Nachteilen und Risiken hat sie der Soldat – obwohl ihr Zugführer – nicht bewahrt. Erhebliche alkoholbedingte Ausfälle stellten sich ein und beeinträchtigten die körperliche Unversehrtheit. Die davon betroffenen Soldaten gelangten so in einen menschenunwürdigen Zustand, in dem sie ihr Verhalten nicht mehr oder jedenfalls nur noch sehr bedingt überblicken und steuern konnten. Soweit die Soldaten im Einzelfall damit einverstanden gewesen sein sollten, ändert dies nichts daran, dass sie durch den Soldaten zu einem solchen – mit der unverzichtbaren Menschenwürde (...) unvereinbaren – Fehlverhalten im Rahmen einer dienstlichen Veranstaltung verleitet wurden.“²⁰

Ehrenschutz von Soldatinnen und Soldaten

Ein Leutnant bezeichnet dienstgradniedrigere Kameraden seiner Einheit mit Worten wie „kleine Maden“, „Stricher“, „Pisser“, „Wichser“, „Arschlöcher“, „genetischer Abfall“, „menschlicher Müll“ und „Fickfehler“. Das Gericht urteilt: „Zu den Rechten, deren Schutz ein Soldat gemäß §6 Satz 1 SG in Anspruch nehmen kann, gehört die Achtung seiner persönlichen Ehre. Ein Soldat kann danach verlangen, dass seine persönliche Ehre, sein Ansehen und sein Ruf als Bürger und Soldat im Rahmen der Gesetze uneingeschränkt respektiert und nicht geschädigt werden. Dieser Ehrenschutz, der dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuzuordnen ist und seine Grundlage in der verfassungsrechtlich verbürgten Achtung der Menschenwürde und der freien Persönlichkeitsentfaltung findet (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG), ist notwendig auch auf die Wahrung des Ansehens in der Öffentlichkeit gerichtet sowie darauf, nicht einer ehrverletzenden Kritik oder Äußerung ohne rechtfertigenden Grund ausgesetzt zu werden (...).“²¹

Aussage: „... auch wenn er fünfmal verreckt“

„Darüber hinaus lag in dem Ausspruch „... und wenn er fünfmal verreckt ...“ zugleich auch ein Angriff auf die Menschenwürde des Obergefreiten F. Dies wiegt besonders schwer. Die Menschenwürde, die nach Art. 1 Abs. 1 GG „unantastbar“ (Satz 1) und von „aller staatlicher Gewalt“ zu achten und zu schützen ist (Satz 2), wird verletzt, wenn der von der in Rede stehenden Äußerung oder Handlung Betroffene einer Behandlung ausgesetzt wird, die eine Verachtung oder Geringschätzung des dem Menschen kraft seines Person-Seins zukommenden Wertes zum Ausdruck bringt (...). Dem liegt die Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen zugrunde, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich zu entfalten.“

Diese Freiheit versteht das Grundgesetz allerdings nicht als diejenige eines isolierten und selbstherrlichen, sondern als die eines gemeinschaftsbezogenen und gemeinschaftsgebundenen Individuums. Dies bedeutet, dass auch in der Gemeinschaft grundsätzlich jeder Einzelne als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert anerkannt werden muss. Es widerspricht der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staate zu machen. Die Maxime „der Mensch muss immer Zweck an sich selbst bleiben“ gilt uneingeschränkt für alle Rechtsgebiete, auch für den Bereich der Streitkräfte (...).⁴²²

Aufnahmerrituale

„Die Durchführung und Duldung einer Unteroffizierprüfung als „Aufnahmerritual“, das sich in seinen Belastungsmomenten für den Betroffenen als Eingriff in seine Menschenwürde und körperliche Unversehrtheit darstellt, haben erhebliches disziplinares Gewicht. Unabhängig davon, ob und inwieweit den beiden Soldaten bekannt war, dass die Führung der Bundeswehr und die zum Schutz der Grundrechte beauftragte Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages in regelmäßigen Abständen „Einstandsrituale“ oder ähnliche entwürdigende oder die Gesundheit schädigende Auswüchse zu Lasten meist junger Soldaten schärfstens missbilligen und sich ständig darum bemühen, solchem Unfug Einhalt zu gebieten, sind derartige Aufnahmerrituale als nicht zeitgemäße bundeswehrinterne Veranstaltungen generell geeignet, ihren Missbrauch in der Weise zu Lasten Einzelner zu eröffnen, dass diese einem Gruppenzwang unterworfen werden und durch Misshandlung, Demütigung oder entwürdigende Behandlung ihre Grundrechte verletzt werden.“⁴²³



Foto: Bundeswehr/Susanne Hänel

ZUM BEZUG FÜR ANGEHÖRIGE DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Nach diesen Ausführungen zur Ausgestaltung der wehrhaften Demokratie, der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Menschenwürde steht die Frage im Raum, welche Rolle Angehörige des öffentlichen Dienstes in diesem Zusammenhang spielen.

Grundpflichten

An erster Stelle sind es die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die für den Staat handeln, also auch die Maßnahmen zur Umsetzung des Konzeptes der wehrhaften Demokratie ergreifen, um damit die freiheitliche demokratische Grundordnung zu verteidigen. Sie sind auch Teil der staatlichen Gewalt, die nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG verpflichtet sind, die Menschenwürde zu achten und zu schützen.

Sie sind auch Teil der staatlichen Gewalten, die nach Art. 1 Abs. 3 GG verpflichtet sind, Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht bei ihrem dienstlichen Handeln zu beachten.

Beachtlich ist an dieser Stelle die Bedeutung, die dem Art. 1 Abs. 3 GG zukommt. Das BVerfG brachte diese wie folgt auf den Punkt:

„Art. 1 Abs. 3 GG zielte insbesondere in Reaktion auf die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft vielmehr auf eine umfassende, in der Menschenwürde wurzelnde Grundrechtsbindung und war bereits 1949 in die Überzeugung eingebettet, dass die Bundesrepublik in der internationalen Staatengemeinschaft ihren Platz als rechtsstaatlicher Partner finden müsse. Dies kommt schon in der Präambel sowie insbesondere in Art. 1 Abs. 2 GG und Art. 24 und 25 GG zum Ausdruck.“²⁴

Es ist damit gerade diese Ausrichtung des Art. 1 Abs. 3 GG, die den Unterschied unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung zur nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft verdeutlicht. Abge-

leitet von der Menschenwürde schützen die Grundrechte das Individuum.

Die Bedeutung des Art. 1 Abs. 3 GG zeigt sich auch in der Bestimmung des Art. 79 Abs. 3 GG. Änderungen des GG sind danach grundsätzlich möglich. Nicht geändert werden dürfen aber die Art. 1 und 20 GG. Für sie formuliert Art. 79 Abs. 3 GG die sog. „Ewigkeitsgarantie“.

Die Bereitschaft, dies anzuerkennen und sich dieser Aufgabe zu stellen, haben sie mit Ihrem Diensteid bekennt.

Auf dieser Grundlage ist zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und dem Staat ein gegenseitiges Treueverhältnis entstanden. Mit dem ebenfalls begründeten Dienstverhältnis sind verschiedene Grundpflichten verbunden. Sie haben beispielsweise den Anspruch auf Alimentation – also Besoldung – und Fürsorge. Umgekehrt ergeben sich auch für sie aus den Grundpflichten Dienstpflichten.

Eine besondere Pflicht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist es, die freiheitliche demokratische Grundordnung als solche anzuerkennen. Über das „bloße“ Anerkennen hinaus besteht die **Pflicht, sich mit seinem gesamten Verhalten für deren Erhalt einzusetzen**. Der Begriff des „gesamten Verhaltens“ umfasst das dienstliche, aber auch das außerdienstliche Verhalten. Diese Pflicht wird bereits verletzt, wenn sich die/die Angehörige des öffentlichen Dienstes nicht eindeutig von Bestrebungen distanzieren, die diesen Staat und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und/oder diffamieren.

In diesem Zusammenhang bedarf es noch eines kurzen Blicks auf die Nutzung sozialer Netzwerke. Auch hier sind die bereits vorn dargestellten Anforderungen zu beachten.

Dazu ein Beispiel aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts:²⁵

i Bundesbeamtengesetz

§ 60 Grundpflichten

(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben.

i Soldatengesetz

§ 7 Grundpflicht des Soldaten

Der Soldat hat die Pflicht, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen.

§ 8 Eintreten für die demokratische Grundordnung

Der Soldat muss die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anerkennen und durch sein gesamtes Verhalten für ihre Erhaltung eintreten.

„In gleicher Weise hat der Soldat hier durch die angeschuldigten Äußerungen in der WhatsApp-Gruppe, die auf eine positive Einstellung zur SS, zum Nationalsozialismus und dessen Symbole schließen lassen, gegen seine Verpflichtung verstoßen, durch sein gesamtes Verhalten für die Erhaltung der freiheitlichdemokratischen Grundordnung einzutreten. Die Verpflichtung zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung nach § 8 Alt. 2 SG geht weiter als die Pflicht zu ihrer Anerkennung gemäß § 8 Alt. 1 SG. Sie verlangt, dass der Soldat – wie der Beamte – sich nicht nur innerlich, sondern auch äußerlich von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die

den Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren (...). Ein Soldat darf daher auch nicht entgegen seiner inneren verfassungstreuen Gesinnung aus Solidarität zu Freunden, aus Übermut, aus Provokationsabsicht oder aus anderen Gründen nach außen hin verfassungsfeindliche Bestrebungen unterstützen und sich – wie hier – objektiv betrachtet illoyal verhalten.“

Die Ausprägung des Eintretens für die freiheitliche demokratische Grundordnung zeigt sich auch, wenn es darum geht, innerhalb etwa einer WhatsApp-Gruppe auf Äußerungen, Fotos oder Videos, die die Menschenwürde verletzen, zu reagieren. Hier bestehen in der Regel nur zwei Optionen – entweder der unmittelbare Austritt aus der WhatsApp-Gruppe oder ein klarer, die Verletzung der Menschenwürde aufzeigender und benennender Kommentar.

Wer sich bei der Frage, ob die Äußerung, das Foto oder Video die Menschenwürde verletzt, nicht sicher ist, hat die Möglichkeit, einem solchen Beitrag in der WhatsApp-Gruppe mit der Frage nach einer möglichen Verletzung der Menschenwürde zu begegnen – und so auch ein Zeichen zu setzen.

Exemplarisch an dieser Stelle folgende Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts. Ein Soldat hat während eines Auslandseinsatzes wiederholt den „Hitlergruß“ praktiziert. Darüber hinaus hat er sich vor einer laufen-

den Videokamera eines Kameraden stolz über seinen „Blutsbruder in der Heimat“ geäußert und dessen Brief mit Aufdruck eines Haken- und Keltenkreuzes präsentiert. Das Gericht urteilt:

„Da die politische Treuepflicht zu den elementarsten soldatischen Pflichten gehört, ist ihre Verletzung eine der schwersten denkbaren Pflichtwidrigkeiten (...). Gegen diese Pflicht verstößt ein Soldat in eklatanter Weise, wenn er – wie hier – nationalsozialistische Symbole demonstrativ präsentiert und damit zumindest den Eindruck erweckt, dass er sich zu ihnen bekennt und für sie eintritt, mithin nicht bereit ist, sich auf den Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu stellen und jederzeit für sie einzutreten. Der sog. Hitlergruß sowie die Präsentation des Hakenkreuzes und Keltenkreuzes vor der Videokamera des Zeugen S. sind Ausdruck der Verehrung eines diktatorischen und verbrecherischen Regimes, das die Menschenwürde mit Füßen getreten und eine totalitäre Gewaltherrschaft errichtet hat. Begeht ein Soldat eine derartige Pflichtwidrigkeit, so verletzt er die fundamentalen Pflichten eines Soldaten, weil er nicht nur die Grundlagen, auf denen die Bundeswehr aufgebaut ist, sondern auch die Grundprinzipien des demokratischen Rechtsstaates in Frage stellt.“²⁶

Entsprechendes gilt, wenn es zu Äußerungen kommt, mit denen – wie oben dargestellt – die Menschenwürde verletzt wird oder die wegen der

inhaltlichen Nähe zum Nationalsozialismus den Schluss rechtfertigen, dass Werte und Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zurückgestellt werden.

Staatsdienerinnen und Staatsdiener mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten

Wenn die dem öffentlichen Dienst angehörende Person bei ihrer Aufgabenerfüllung auch noch eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, stellt ein derartiges Verhalten für sich auch eine sicherheitserhebliche Erkenntnis dar.

Dies bedeutet, dass sich hieraus die Feststellung eines Sicherheitsrisikos rechtfertigen lässt und daraus folgend die sicherheitsempfindliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden darf.

Der Grund hierfür liegt auf der Hand. Bei wem Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des GG oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung aufkommen, kann nicht gerechtfertigterweise erwarten, dass der Staat, der auf dieser Ordnung und den damit verbundenen Werten basiert, dieser Person den Umgang mit oder den Zugang zu besonderen Verschlussachen oder das Recht zum Betreten besonderer schutzbedürftiger Bereiche einräumt.

Auch hier zeigt sich wieder eine Ausprägung des Konzepts der wehrhaften Demokratie – womit sich der Kreis zu den Ausführungen oben schließt.

i Sicherheitsüberprüfungsgesetz

§ 5 Sicherheitsrisiken, sicherheitserhebliche Erkenntnisse

(1) Im Sinne dieses Gesetzes liegt ein Sicherheitsrisiko vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte Folgendes begründen:

1. Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
2. eine besondere Gefährdung der betroffenen Person, insbesondere die Besorgnis der Erpressbarkeit, bei möglichen Anbahnungs- oder Werbungsversuchen
 - a) ausländischer Nachrichtendienste,
 - b) von Vereinigungen im Sinne der §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches oder
 - c) extremistischer Organisationen, die Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgen,
 oder
3. Zweifel am Bekenntnis der betroffenen Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung.

Ein Sicherheitsrisiko kann auch auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 im Hinblick auf die mitbetroffene Person vorliegen.

(2) Eine Erkenntnis ist sicherheitserheblich, wenn sich aus ihr ein Anhaltspunkt für ein Sicherheitsrisiko ergibt.

ENDNOTENVERZEICHNIS

- 1 Seite 6: „(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“
- 2 Seite 6: „(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“
- 3 Seite 6: BVerfG, Urteil vom 15.12.1970 – 2 BvF 1/69 –.
- 4 Seite 7: Zu diesem Begriff im nächsten Kapitel.
- 5 Seite 7: BVerfG, Beschluss vom 22.05.1975 – 2 BvL 13/73 –.
- 6 Seite 8: BVerfG, Beschluss vom 23.10.1952 – 1 BvR 1/51 –.
- 7 Seite 8: BVerfG, Beschluss vom 17.01.2017 – 2 BvB 1/13 –.
- 8 Seite 9: BVerfG, Urteil vom 15.12.1970 – 2 BvF 1/69 –.
- 9 Seite 9: BVerfG, Beschluss vom 17.01.2017 – 2 BvB 1/13 –.
- 10 Seite 10: Diese Bewertung knüpft an einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts an. Diese findet sich in Band 75 der amtlichen Entscheidungssammlung und dort auf Seite 369 ff.
- 11 Seite 10: Siehe <https://www.bionity.com/de/lexikon/Parasitismus.html> (abgerufen am 14.06.2023).
- 12 Seite 10: Siehe https://de.wikipedia.org/wiki/J%C3%BCdischer_Parasit (abgerufen am 14.06.2023).
- 13 Seite 11: Siehe <https://www.bpb.de/izpb/239453/rassistische-gesinnungen> (abgerufen 14.06.2023).
- 14 Seite 13: VG Neustadt, Urteil vom 21.05.1992 – 7 L 1271/92.NW.
- 15 Seite 14: BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76 – Rn. 144 f.
- 16 Seite 14: BVerfG, Urteil vom 05. November 2019 – 1 BvL 7/16 – Rn. 123.
- 17 Seite 15: BVerwG, Urteil vom 12.12.2013 – 2 WD 40.12 – Rn. 25.
- 18 Seite 15: BVerwG, Urteil vom 01.02.2012 – 2 WD 1.11 – Rn. 59.
- 19 Seite 15: BVerwG, Urteil vom 25.11.2010 – 2 WD 28.09 – Rn. 27.
- 20 Seite 15: BVerwG, Urteil vom 17.03.2004 – 2 WD 17.03 – Anschuldigungspunkt 4 b).
- 21 Seite 15: BVerwG, Urteil vom 09.01.2007 – 2 WD 20.05 – Rn. 26.
- 22 Seite 16: BVerwG, Beschluss vom 04.05.2006 – 2 WD 9.05 – Rn. 25.
- 23 Seite 16: BVerwG, Urteil vom 17.10.2000 – 2 WD 12/00, 2 WD 13/00 – Rn. 12.
- 24 Seite 17: BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2835/17 –, Rn. 89; dazu auch BVerfG, Beschluss vom 14. März 1972 – 2 BvR 41/71 –, Rn. 22.
- 25 Seite 17: BVerwG, Urteil vom 18.06.2020 – 2 WD 17/19 – Rn. 39.
- 26 Seite 19: BVerwG, Urteil vom 18.02.2002 – 2 WD 35/01 – Rn. 8.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundesamt für den
Militärischen Abschirmdienst

Kontakt:
BAMAD
Postfach 10 02 03
50442 KÖLN
Telefon: 0221-9371 2500
Intranet: www.mad.bundeswehr.org
Internet: www.mad.bundeswehr.de

Druck: Druckerei MAD
Foto: MAD, Bundeswehr

Redaktionsschluss: 30.11.2021

Diese Publikation ist Teil der Informationsarbeit des Militärischen Abschirmdienstes. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



BUNDESWEHR